

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 435
des Abgeordneten Christoph Schulze
fraktionslos
Drucksache 6/935

Klagebefugnis Ortsbeirat gegen Bürgermeister

Wortlaut der Kleinen Anfrage 435 vom 24.03.2015:

Nach der Brandenburger Kommunalverfassung sind die Ortsbeiräte Einrichtungen der Gemeinde mit Organstatus. Für bestimmte Aufgaben müssen die Verwaltung und auch die Gemeindevertretung den Ortsbeirat vorher anhören. Wie allgemein bekannt, findet das an vielen Stellen im Land Brandenburg vielfach nicht statt. Nunmehr haben es zahlreiche Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister satt und beabsichtigen, sich gegen die Bevormundung und Übergehung der Ortsbeiräte zur Wehr zu setzen. Aus diesem Grunde stellt sich die Frage, ob Ortsbeiräte einen Organstatus haben, der es ihnen erlaubt, Organklage gegen die Gemeindevertretung und/oder den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Gemeinde zu führen. Wie bekannt, dürfen die Gemeindevertretungen und auch Teile von den Gemeindevertretungen, wie z. B. Fraktionen Organklagen führen. Die Frage, ob Ortsbeiräte dies dürfen, ist aber offen und bisher in der Breite nicht bekannt.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

1. Haben Ortsbeiräte einen Organstatus, wie Fraktionen oder die Gemeindevertretung?
2. Können Ortsbeiräte gegen die Nichtbeachtung ihrer Beschlüsse vor dem Verwaltungsgericht gegen die Gemeindevertretung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten klagen?
3. Dürfen Ortsbürgermeister, so es denn keine Ortsbeiräte gibt, gegen die Nichtbeachtung ihrer Beschlüsse vor dem Verwaltungsgericht gegen die Gemeindevertretung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten klagen?

4 Müssen Ortsbeiräte eine Organklage gegen die Verwaltung formal als Beschluss des Ortsbeirates beschließen? Wenn ja, welche Formvoraussetzungen sind daran gebunden?

a) Können auch Teile eines Ortsbeirates (eine Minderheit innerhalb des entsprechenden Ortsbeirates) alleine eine Organklage führen?

5. Wer trägt die Kosten eines Organstreits zwischen Ortsbeirat und Gemeindevertretung bzw. Ortsbeirat und Hauptverwaltungsbeamten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Haben Ortsbeiräte einen Organstatus, wie Fraktionen oder die Gemeindevertretung?

zu Frage 1:

Da Ortsbeirat bzw. Ortsvorsteher auf Grund der Rechtsvorschriften der [§ 45 ff. BbgKVerf](#) Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen, sind sie Willensbildungsorgane. Sie sind aber kein Letztentscheidungsorgan, denn Entscheidungen von Ortsbeirat bzw. Ortsvorsteher können nach § 46 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf durch die Gemeindevertretung überstimmt werden. Eine Entscheidung der Brandenburger Verwaltungsgerichtsbarkeit, die ihnen in bestimmten Fallkonstellationen einen Organstatus zuerkennen würde, liegt soweit bekannt noch nicht vor.

Frage 2:

Können Ortsbeiräte gegen die Nichtbeachtung ihrer Beschlüsse vor dem Verwaltungsgericht gegen die Gemeindevertretung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten klagen?

zu Frage 2:

Vieles spricht dafür, dass der Ortsbeirat nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig ist und gegen eine Verletzung innerorganschaftlicher Anhörungs- und etwaiger Entscheidungsrechte gegenüber der Gemeindevertretung im Klagewege vorgehen und seine Rechte im Kommunalverfassungsstreitverfahren geltend machen kann. Sofern die Anhörungs- und Beteiligungsrechte des Ortsbeirates jedoch gewahrt wurden, ist das jeweils zuständige Gemeindeorgan nicht verpflichtet, der Stellungnahme des Ortsbeirates zu folgen. Ob eine Klagebefugnis gegen die Nichtbeachtung eines Beschlusses des Ortsbeirates gegeben ist, bleibt einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten.

Frage 3:

Dürfen Ortsbürgermeister, so es denn keine Ortsbeiräte gibt, gegen die Nichtbeachtung ihrer Beschlüsse vor dem Verwaltungsgericht gegen die Gemeindevertretung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten klagen?

zu Frage 3:

Zunächst ist festzustellen, dass die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg einen Ortsbürgermeister nicht kennt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das Recht des Ortsvorstehers bezieht.

Soweit kein Ortsbeirat zu wählen ist, nimmt nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf der Ortsvorsteher die dem Ortsbeirat obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der diesem durch Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag nach § 46 Abs. 3 BbgKVerf eingeräumten Befugnisse wahr. Dies würde dafür sprechen, dass der Ortsvorsteher insoweit auch Beteiligter eines Kommunalverfassungsverfahrens sein könnte.

Sofern die Anhörungs- und Beteiligungsrechte jedoch gewahrt wurden, ist wie in der Antwort zu Frage 2 bereits dargestellt, das jeweils zuständige Gemeindeorgan ist nicht verpflichtet, der Stellungnahme zu folgen. Ob eine Klagebefugnis gegen die Nichtbeachtung eines Beschlusses gegeben ist, bleibt ebenfalls einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten.

Frage 4:

Müssen Ortsbeiräte eine Organklage gegen die Verwaltung formal als Beschluss des Ortsbeirates beschließen? Wenn ja, welche Formvoraussetzungen sind daran gebunden?

zu Frage 4:

Es spricht viel dafür, dass ein formeller Beschluss notwendig ist. Eine abschließende Beurteilung bleibt einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten.

Frage 4 a:

Können auch Teile eines Ortsbeirates (eine Minderheit innerhalb des entsprechenden Ortsbeirates) alleine eine Organklage führen?

zu Frage 4 a:

Es sind nach hiesiger Auffassung keine subjektiven Rechte ersichtlich, aus denen ein einzelnes Mitglied des Ortsbeirates eine Klagebefugnis herleiten könnte.

Frage 5:

Wer trägt die Kosten eines Organstreits zwischen Ortsbeirat und Gemeindevertretung bzw. Ortsbeirat und Hauptverwaltungsbeamten

zu Frage 5:

Im Ergebnis trägt die Kosten grundsätzlich die Gemeinde. Eine Beurteilung im Einzelfall ist jedoch erforderlich. So besteht z. B. keine Kostentragungspflicht der Gemeinde, wenn der Rechtsstreit mutwillig geführt wird. Das ist im Hinblick auf den Kläger insbesondere der Fall, wenn die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.